



Reglement über die Videoüberwachung

vom 6. Juni 2011

Reglement über die Videoüberwachung

vom 6. Juni 2011

Der Stadtrat, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978¹,

beschliesst:

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die ortsfeste und die mobile Videoüberwachung durch die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinde Aarau. Geltungsbereich

² Es können nur öffentlich zugängliche Räume mit Video überwacht werden, die im Anhang aufgeführt sind.

§ 2

Die Videoüberwachung von Parkierungsräumen, Schulanlagen, Abfallsammelstellen sowie weiteren öffentlich zugänglichen Räumen dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften. Zweck der Überwachung

§ 3

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und der Speicherung der Daten werden die im Anhang für die jeweilige Anlage bezeichneten Personen beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Zuständige Personen

² Wird die Videoüberwachung von beauftragten Dritten ausgeführt, so sind diese zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auswertungen gemäss § 6 dürfen nur zusammen mit den gemäss Abs. 1 hiervoor verantwortlichen Personen nach dem Vieraugenprinzip vorgenommen werden.

³ Die technische Wartung erfolgt durch die jeweilige Lieferfirma der Videoüberwachungsanlage. Das technische Personal ist zur Geheimhaltung zu verpflichten und darf keine Auswertungen gemäss § 6 vornehmen.

§ 4

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden. Überwachungs-perimeter

¹ SAR 171.100.

§ 5

Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt zu den im Anhang für die jeweilige Anlage festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und der Angabe der Auskunftsstelle angebracht.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 2 festgestellt, dürfen die gemäss Anhang zuständigen Personen die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen einsehen.

§ 7

Speicherungs-
dauer

¹ Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der für die jeweilige Anlage im Anhang festgelegten Frist, spätestens jedoch nach 7 Tagen, zu löschen.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 2 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die gemäss Anhang zuständigen Personen zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informations-
pflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 2 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von
Videoaufzeich-
nungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigeerstattung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Datensicherheit

Die gemäss Anhang zuständigen Personen sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

² SAR 150.711.

§ 11

¹ Wird die Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements bzw. des einschlägigen kantonalen Rechts, namentlich des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG)³, geltend gemacht, erlässt der Stadtrat einen beschwerdefähigen Entscheid. Rechtsschutz

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IDAG.

§ 12

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Aarau, 6. Juni 2011

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Dr. Marcel Guignard

Dr. Martin Gossweiler

Anhang:

Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen

Die Teilrevision des Anhangs ist mit Beschluss des Stadtrats vom 5. Dezember 2011 in Kraft getreten.

³ SAR 150.700.

Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen

Anhang

Lokale Bezeichnung des zu überwachenden Raumes	Überwachungsbereich	Zuständige Personen	Dauer der Daten-speicherung	Anzahl Kameras	Betriebszeit
Schulanlage OSA Schachen	Pausenplatz und Zugang Haupteingang	Abteilung Finanzen und Liegenschaften, Leitung Sektion Liegenschaften sowie Schulleitung des Schulhauses, Delegation an Hauswart gemäss Dienstanweisung möglich	7 Tage	6	Montag bis Donnerstag jeweils von 17.00 bis 06.30 Uhr Freitag bis Montag von 17.00 bis 06.30 Uhr durchgehend
	Velobunker	Abteilung Finanzen und Liegenschaften, Leitung Sektion Liegenschaften sowie Schulleitung des Schulhauses, Delegation an Hauswart gemäss Dienstanweisung möglich	7 Tage	9	Montag bis Freitag jeweils von 06.00 bis 18.00 Uhr ¹
Schulanlage Zelgli	Zugang Haupteingang, Pausenplätze und Veloabstellplätze	Abteilung Finanzen und Liegenschaften, Leitung Sektion Liegenschaften sowie Schulleitung des Schulhauses, Delegation an Hauswart gemäss Dienstanweisung möglich	7 Tage	14	Montag bis Donnerstag jeweils von 17.00 bis 06.30 Uhr Freitag bis Montag von 17.00 bis 06.30 Uhr durchgehend

Parkhaus Flösserplatz	Unteres Parkdeck, Schrankenanlagen und Ticketautomaten	Stadtpolizei, Verantwortliche/-er Parkplatzbewirtschaftung	7 Tage	7	Täglich 24 Stunden
	Oberes Parkdeck, Ticketautomat	Stadtpolizei, Verantwortliche/-er Parkplatzbewirtschaftung	7 Tage	1	Täglich 24 Stunden
Parkplatz Kettenbrücke	Schrankenanlagen und Ticketautomaten	Stadtpolizei, Verantwortliche/-er Parkplatzbewirtschaftung	7 Tage	3	Täglich 24 Stunden
Parkplatz Sporthalle	Schrankenanlagen und Ticketautomaten	Stadtpolizei, Verantwortliche/-er Parkplatzbewirtschaftung	7 Tage	4	Täglich 24 Stunden
Schlössli Aarau ²	Ab Dachkante KUK Richtung Nordosten; ausschliesslich Baustelle, der öffentliche Fussweg ist abgedeckt (Balken)	Museumsleiterin Museum Aarau 062 836 05 17	7 Tage	1	Von 06.00 bis 18.00 Uhr wird zu jeder vollen Stunde während der Bauzeit ein Bild aufgezeichnet und im Internet veröffentlicht
Zollrain ³	Bereich zwischen Aarebrücke und Rest. Kettenbrück, Höhe Kandelaber 467	Abteilung Stadtpolizei (Polizeichef und Polizeichef-Stellvertreter)	7 Tage	2	Täglich 24 Stunden
Bahnhofplatz ⁴	Bereich zwischen Bahnhofstrasse und Bahnhof SBB, Halle PU Ost	Abteilung Stadtpolizei (Polizeichef und Polizeichef-Stellvertreter)	7 Tage	15	Täglich 24 Stunden

¹ Geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 5. Dezember 2011.

² Eingefügt gemäss Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2012.

³ Eingefügt gemäss Bewilligung des Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau vom 12. Dezember 2012.

⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. Juli 2012.